

ZBB 2007, 68

BGB § 490 Abs. 2 Satz 3

Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung

LG Stuttgart, Beschl. v. 16.06.2005 – 13 S 68/06 (rechtskräftig), BKR 2006, 495

Leitsatz:

Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist die Rendite einer laufzeitkongruenten Wiederanlage in Hypothekenpfandbriefen zugrunde zu legen, die der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden kann.